

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang



GEMEINDEWERKE
ISMANING

für das Grundstück (Straße) _____

Flur - Nr. _____

Grundstückseigentümer: _____

Straße _____

Ort _____

Telefon / Mobil _____

Mayerbacherstr. 42
85737 Ismaning
Tel. 089 / 96 05 76 - 0
Fax 089 / 96 05 76 - 40

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 – 12:00
Mo 14:00 – 18:00

Wasserwerk
Tel. 089 / 96 56 63
Mobil 0171 / 73 45 743

Ich beantrage die Befreiung der anteiligen **Abwassergebühr** wegen:
 Gartenbewässerung Stallzähler (Viehtränken) Sonstiges _____

Ich beantrage die Befreiung der anteiligen **Wassergebühr** wegen:
 Regenwassernutzung Hausbrunnen, Grundwassernutzung

Punkte 1 bis 3 nur für Regen- und Grundwassernutzung

1. Bei der Nutzung von Grundwasser ist vom Landratsamt München eine **Genehmigung** vorzulegen.
2. Es ist die **fachgerechte Ausführung** der Brauchwasserleitungen (Trennung vom Trinkwassernetz, farbliche Markierung und Schildermarkierung der Installationsleitungen im Hausbereich) vom Installateur zu bestätigen und **Pläne der Leitungsführung im Gebäude** vorzulegen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Trennvorschriften von Brauchwasser und Trinkwasser wird der Grundstückseigentümer gemäß § 13 der Wasserabgabegesetz für Schäden haftbar gemacht.
3. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage **keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz** möglich ist.
4. Zur Berechnung der Wasser-/Abwassergebühr ist mindestens ein geeichter, entsprechend den Vorschriften der Gemeindegewerke Ismaning genehmigter Wasserzähler fest zu installieren. Dieser ist nach den Vorgaben des Eichgesetzes, derzeit im sechsjährigen Rhythmus zu eichen. Der Zählereinbau und der Zählertausch sind den GWI anzuzeigen und abnehmen zu lassen. Zur Berechnung der Wasser-/ Abwassergebühr muss den GWI die Zählernummer und der Zählerstand jährlich mitgeteilt werden. **Alle anfallenden Kosten sind vom Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.**
5. Ein **Lageplan Maßstab 1:1000** und ein Grundriss Maßstab 1:100 sind dem Antrag beizufügen. Die Grundstücksgrenzen, das Gebäude einschl. Nebengebäuden, der vollständige Wasserleitungsverlauf einschl. Entnahmestellen, die Lage der Wasserzähler, der Verlauf der übrigen Ver- und Entsorgungsanlagen und der vorhandene bzw. geplante Baumbestand sind darzustellen.
6. Gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Buchst. a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung **sind Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich vom Abzug der Abwassergebühren ausgeschlossen.**

Datum, Stempel und Unterschrift
des Installateurs

Eintragen im Installateur-Verzeichnis
des Wasserversorgungsunternehmens

Datum und Unterschrift
des Grundstückseigentümers

Der Einbau sowie Austausch des Wasserzählers darf erst nach Genehmigung erfolgen.

Ermittlungen des Wasserwerks:

Ortsbegehung am _____ durch _____

Position Wasserzähler geeignet Ja Nein Leitungsführung nachvollziehbar Ja Nein

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Verantwortlicher für die Datenerhebung

Gemeindewerke Ismaning
Mayerbacherstraße 42, 85737 Ismaning
Telefon +49 89 960 576 0
E-Mail: info@gwi-info.de
Webseite: www.gemeindewerke-ismaning.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Secure Consult GmbH
Postfach 1215, 86522 Schrobenhausen
Telefon: +49 8252 - 9094110
E-Mail: dsb.ismaning@secure-consult.com
Website: www.secure-consult.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre in diesem Formular abgefragten Daten werden dafür erhoben, den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bearbeiten zu können. Insbesondere zur Genehmigung, für Anordnungen, Verrechnung von Beiträgen und Gebühren sowie zur Dokumentation. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ismaning (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Ismaning (BGS-WAS) verarbeitet.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den Gemeindewerken Ismaning so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung gemäß WAS und BGS-WAS erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der WAS und BGS-WAS. Die Gemeindewerke Ismaning benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Informationspflichten

Die Informationspflichten sind im Internet unter <https://gemeindewerke-ismaning.de/service/datenschutzhinweise> hinterlegt.